



**Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen;
insbesondere Neuregelung der Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und
Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gliederung

1.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 BauGB)	2
1.1	Grundsatz der Bebauungsplanpflichtigkeit; keine allgemeine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 (Nr. 3 und 4) BauGB	2
1.2	Privilegierung von Freiflächen PV-Anlagen neben Autobahnen und Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB)	3
1.3	Privilegierung von Agri-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	5
1.4	Keine Konzentrationsflächenplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)	6
1.5	Erstreckung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und 9 BauGB auf die Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 249a Abs. 2 BauGB)	6
1.6	Zur Möglichkeit der mitgezogenen Privilegierung	7
1.7	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)	8
2.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von nichtprivilegierten Freiflächen-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 2 BauGB)	8
2.1	Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 2 BauGB	8
2.2	Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere auch: Landschaftsbild, Rücksichtnahmegebot, Planungserfordernis	8
2.3	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)	9
3.	Batteriespeicheranlagen	9
3.1	Behandlung im Bebauungsplangebiet	9
3.2	Exkurs: Behandlung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich	10

4.	Bauleitplanung für Freiflächen-PV-Anlagen	11
4.1	Bebauungsplan (Verfahren und möglicher Inhalt)	11
4.2	Flächennutzungsplan (Verfahren und möglicher Inhalt)	13
4.3	Bedeutung des § 2 EEG in der Bauleitplanung	13
4.4	Umweltbericht.....	15
4.5	Gemeindefreie Gebiete	15
4.6	Rückbau.....	15
4.7	Bürgerbeteiligung/Konsens vor Ort.....	16

1. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 BauGB)¹

1.1 Grundsatz der Bebauungsplanpflichtigkeit; keine allgemeine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 (Nr. 3 und 4) BauGB

1.1.1 Neue Privilegierungstatbestände

Im Gegensatz zu anderen Arten der Erneuerbaren Energien (z.B. Windenergie, Biomasse) enthält der Privilegierungskatalog des § 35 Abs. 1 BauGB für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich keinen allgemeinen Zulässigkeitstatbestand.

Wie unter [Energierrechtliche und –wirtschaftliche Fragestellungen | Energie-Atlas Bayern](#) ausführlich dargestellt, wurde mit dem EEG 2023 („Osterpaket“) das EEG-Förderregime für Freiflächen-PV-Anlagen gestärkt. Zum bauplanungsrechtlichen Zulassungsregime hat der Gesetzgeber bei § 35 Abs. 1 BauGB zum Teil „nachgezogen“, so dass hier teilweise auch auf die EEG Regelung als Auslegungshilfe Bezug genommen werden kann.

Aktuell (nach der Digitalisierungsnovelle 2023) enthält der Privilegierungskatalog des § 35 Abs. 1 BauGB bezogen auf die Freiflächen-PV-Anlagen folgende Zulässigkeitstatbestände:

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB:** Freiflächen-PV-Anlagen neben Autobahnen und Schienenwegen (nachfolgend [1.2](#))
- **§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB:** sog. Agri-PV-Anlagen (nachfolgend [1.3](#))

1.1.2 Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

An sich läge es nahe, die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich auf § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu stützen: Nach dieser Norm sind nämlich Anlagen privilegiert, die „*der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität (...) dienen*“.

¹ Neben den PV-Freiflächenanlagen zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom, gelten diese Hinweise auch für gebäudeunabhängige solarthermische Anlagen, die Sonnenstrahlung mittels Sonnenkollektoren zur Wärmeenergieerzeugung nutzen.

Hieraus eine „Generalklausel“ abzuleiten, ist allerdings das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (seit der Grundsatzentscheidung vom 21.01.1977 - IV C 28.75) entgegengetreten. Es fordert auch für öffentliche Versorgungsanlagen eine **Ortsgebundenheit**, wie sie im Gesetz ausdrücklich nur für andere „gewerbliche Betriebe“ normiert ist:

Ortsgebunden ist eine Versorgungsanlage demgemäß nur dann, wenn sie ihrem Wesen und Gegenstand nach ausschließlich auf die geografischen und geologischen Eigenarten eines bestimmten Orts angewiesen ist. Ist es daher möglich, die Versorgungsanlage an jedem beliebigen Standort im Außenbereich zu errichten und wird ein konkreter Standort nur der besseren äußeren Bedingungen wegen gewählt, ist ein Vorhaben gerade nicht ortsgebunden im Sinn des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Diese speziellen Standortauswahlkriterien haben ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen zum Hintergrund und sind daher unbeachtlich (so auch VGH München, Beschluss vom 17.12.2015 - 1 ZB 14.26).

1.1.3 Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Eine ähnlich restriktive Rechtsprechung verhindert auch die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Anlage mit „spezifischer Außenbereichspräferenz“:

Die Gerichte lehnen diese **spezifische Außenbereichsbindung** von Freiflächen-PV-Anlagen unter Verweis auf die Möglichkeit, nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) Sondergebiete für die Nutzung solarer Strahlungsenergie festzusetzen, ab.

1.1.4 Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB; Grundsatz des Planungserfordernisses

Nach alledem sind Freiflächen-PV-Anlagen also im Regelfall als **sonstige Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB** zu behandeln. Als solche unterliegen sie strengeren bauplanungsrechtlichen Zulassungsanforderungen, weil ihnen – anders als den privilegierten Vorhaben – öffentliche Belange bereits dann entgegengehalten werden können, soweit diese beeinträchtigt sind.

Hierauf und auf das daraus abzuleitende **grundsätzliche Erfordernis einer Bauleitplanung** ist nachfolgend unter Gliederungs-Nr. [2](#) näher einzugehen.

1.2 **Privilegierung von Freiflächen PV-Anlagen neben Autobahnen und Schienenwegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB)**

1.2.1 Inhalt (Orientierung am EEG)

Der Gesetzgeber hat sich bei der Definition der von der Privilegierung erfassten Flächen an die Formulierung in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3c) aa) EEG 2023 angelehnt. Aufgrund der damit zum Ausdruck kommenden gesetzgeberisch gewollten teilweisen Kongruenz der Flächenkategorien von BauGB und EEG ist bei der Bestimmung der privilegierten Flächen des BauGB insoweit auf die im Rahmen des EEG angewandten Auslegungs- und Berechnungsmethoden² zurückzugreifen:

- **Autobahnen** im Sinne der Vorschrift sind diejenigen Bundesfernstraßen, die gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Bundesautobahnen gewidmet sind. Daneben zählen hierzu auch solche Straßen, die zwar nicht nach dem FStrG gewidmet, jedoch in gleicher Weise wie die gewidmeten Bundesautobahnen mit den nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgeschriebenen (blauen) Schildern (insbesondere den

² Siehe Hinweis der Clearingstelle EEG vom 28.02.2012 unter https://www.clearingstelle-eeq-kw.kg.de/sites/default/files/2011-8_Hinweis.pdf (Stand: 23.03.2023).

Zeichen 330.1 gemäß Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) als Autobahnen gekennzeichnet sind. Lediglich „autobahnähnliche“ Bundesstraßen sind dagegen nicht erfasst.

In einer Entfernung zu den bezeichneten Fahrbahnen **von bis zu 200 Metern** liegen alle Punkte längs einer Autobahn, die in Luftlinie nicht weiter als 200 Meter vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn entfernt sind.

Längs des Verkehrsweges liegen nur solche Punkte, die sich auf einer im rechten Winkel zur Fahrbahn verlaufenden Linie befinden.

Den **äußeren Rand** der Fahrbahn bildet bei Autobahnen das seitliche Ende der für den Kraftfahrzeugverkehr nutzbaren Verkehrsfläche, die aus den Hauptfahrbahnen, den Seitenstreifen sowie den Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie den Anschlussstellen selbst besteht.

Damit gehören auch die **Autobahnkreuze** mit ihren Zu- und Abfahrten zur Fahrbahn.

Von den Verkehrsflächen der **Nebenbetriebe**, wie beispielsweise Raststätten, Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, zählt die der Hauptfahrbahn am nächsten liegende durchgehende Fahrbahn (Durchfahrgasse) ebenfalls zur befestigten Fahrbahn. Sonstige Verkehrs- und insbesondere Parkflächen von Nebenbetrieben zählen hingegen nicht dazu.

Zu beachten sind die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG normierten **Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone**n. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter [Anbau an Straßen | Energie-Atlas Bayern](#) verwiesen.

- Zu den erfassten **Schienenwegen** zählen nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB nur solche des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit **mindestens zwei Hauptgleisen**. Über das Erfordernis von mindestens zwei Hauptgleisen werden eingleisig ausgeführte Schienenwege von der Privilegierung ausdrücklich ausgenommen. Bei teilweise eingleisig, teilweise zweigleisig ausgeführten Strecken kommt die Privilegierung nur an tatsächlich mehrgleisigen Streckenabschnitten für den Überhol- oder Begegnungsverkehr in Frage. Die Tatbestandsvoraussetzung der Mehrteiligkeit muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die bauaufsichtliche Zulassung in tatsächlicher Hinsicht gegeben sein. Der Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist nicht ausreichend. Die Privilegierung gilt mit Blick auf die obenstehende Gesetzesbegründung, wonach die Anlagen gerade auf optisch und akustisch vorbelastete Flächen verlagert werden sollen nicht an untertunnelten Streckenabschnitten.

Bei **Schienenwegen** gelten die vorstehenden Ausführungen zur Entfernungs- und Flächenbestimmung entsprechend, wobei die äußere Kante des geschotterten oder asphaltierten Gleisbettes den **äußeren Rand** der befestigten Fahrbahn bildet.

1.2.2 Behandlung teilweise privilegierter Flächen

Die Privilegierung gilt nur innerhalb des 200 Meter Korridors. Liegt eine Freiflächen-PV-Anlagen nur zum Teil innerhalb des privilegierten Bereichs, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens auf der nicht privilegierten Restfläche nach den strengeren Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB.

Sofern die untere Bauaufsichtsbehörde bei ihrer Prüfung aufgrund des konkreten Einzelfalls zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben auf der verbleibenden Restfläche keine öffentlichen Belange beeinträchtigt und auch kein Koordinierungsbedürfnis zwischen den durch das

Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen besteht, kann in Ausnahmefällen (insbesondere bei geringfügiger Überschreitung) auch eine Einzelbaugenehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB in Betracht kommen.

In der Regel wird es jedoch beim Erfordernis der Bauleitplanung auf der Restfläche verbleiben.

Die Privilegierung hindert die Gemeinde nicht daran, die vom Gesetzgeber mit der Privilegierung getroffene planeretzende Zuweisung bestimmter Vorhaben in den Außenbereich durch eigene Bauleitplanung zu ersetzen. Der Überplanung der privilegierten Fläche als solcher kann der Einwand fehlender Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) nicht entgegengehalten werden.

1.3 Privilegierung von Agri-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)³

Der Bundesgesetzgeber hat einen neuen Privilegierungstatbestand für so genannte „Agri-Photovoltaikanlagen“ eingeführt, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben stehen. Der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB erfasst ausschließlich besondere Agri-PV-Anlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 5 a) bis c) EEG; insoweit kann daher auf das EEG als Auslegungshilfe Bezug genommen werden. Die Solaranlagen müssen dabei den Anforderungen der Festlegungen der Bundesnetzagentur^{4,5} nach § 85c EEG für den Erhalt einer EEG-Vergütung entsprechen. Dabei sind ausschließlich PV-Anlagen nach dem Stand der Technik (DIN SPEC 91434) erfasst. Auf die Festlegungen der DIN SPEC 91434 wird daher ausdrücklich verwiesen.

Es muss folglich sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt, wobei die Flächen landwirtschaftliche bleiben.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie unter [Energierrechtliche und –wirtschaftliche Fragestellungen | Energie-Atlas Bayern](#).

Die Privilegierung der vorbezeichneten Anlagen steht unter folgenden zusätzlichen **Voraussetzungen**:

- (1) Das Vorhaben steht in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB.

Die Annahme des räumlich-funktionalen Zusammenhangs bestimmt sich in allererster Linie nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der Beurteilung sind dabei die besonderen Eigenschaften der meist flächenintensiven Agri-PV Anlagen und deren Angewiesenheit auf bestimmte Kulturen (z.B. Dauerkulturen wie Hopfen) und besondere Flächen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a) bis c) EEG) zu berücksichtigen, sodass es nicht zwingend auf die Lage in unmittelbarer Nähe zu einem baulichen Schwerpunkt betrieblicher Abläufe ankommt.

³ Ergänzend darf auf die in Kürze veröffentlichten Hinweise im Muster-Einführungserlass der Fachkommission Städtebau (BauGBÄndG 2023-Mustererlass; nachfolgend: Mustererlass) Bezug genommen werden, der zu gegebener Zeit auch auf [Vorschriften und Rundschreiben im Bauplanungsrecht - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr](#) abrufbar sein wird.

⁴ Für Grünland vom 01.17.2023: https://www.clearingstelle-eeq-kwkq.de/sites/default/files/2023-10/Festlegung_zu_besonderen_Solaranlagen_2023.pdf

⁵ Für Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau und für Dauerkulturen vom 01.10.2021: https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Innovations/gezeichnetefestlegungoktober2021.pdf

Daneben spielen positive Synergieeffekte mit der Landwirtschaft, wie zum Beispiel Hagelschutz, Sonnenschutz, PV-Umzäunung zur Nutzung als Weidezaun oder zur Ermöglichung einer kombinierten Schnitt- und Weidenutzung auf Acker- oder Dauergrünland bei der Beurteilung eine Rolle.

Ebenfalls spricht die Nutzung eines Teils des erzeugten Stroms im Rahmen des Betriebs für einen funktionalen Zusammenhang. Nicht erforderlich ist, dass der Strom zu einem weit überwiegenden Teil im Rahmen des Betriebs genutzt wird.

Die vorstehenden Darstellungen zur Ermittlung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gelten für forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe entsprechend.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls als Ackerflächen oder Dauerkulturflächen zu betrachten. Die Möglichkeiten auf diesen Flächen Agri-PV-Anlagen zu installieren sind genau die gleichen wie bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung, bzw. sogar erleichtert, weil in vielen Fällen die eingesetzten Maschinen und Geräte kleiner und wendiger als bei landwirtschaftlichen Ackerkulturen sind.

- (2) Die Grundfläche der Anlage überschreitet **25.000 Quadratmeter** nicht.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der eindeutig bezifferten Grundfläche eine Begrenzung der Anlagengröße im Interesse der Außenbereichsschonung erreichen wollen. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist daher die gesamte von den äußeren Modulreihen eingefasste Fläche inklusive des Abstandes zwischen den Modulreihen - d.h. nicht lediglich die von den einzelnen Modultischen überstellte Fläche.

- (3) Je Hof- bzw. gartenbaulicher Betriebsstelle wird **nur eine Anlage** betrieben.

Im Gegensatz zur Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, setzt die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht voraus, dass die Agri-PV Anlage „im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebs“ betrieben wird. Eine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Betriebsleiter ist somit nach dem Wortlaut der Vorschrift ebenso wenig vorausgesetzt, wie eine maßgebliche Einflussmöglichkeit des Betriebsleiters auf den Anlagenbetreiber.

1.4 Keine Konzentrationsflächenplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

Zweck des Planvorbehaltes in § 35 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB ist es, insbesondere den Kommunen ein Instrument zur Steuerung der erfassten privilegierten Außenbereichsvorhaben zur Verfügung zu stellen.

Für nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und 9 BauGB privilegierte Freiflächen-PV-Anlagen gilt dieser Planvorbehalt jedoch **nicht**, da § 35 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB nur auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 BauGB Bezug nimmt.

1.5 Erstreckung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und 9 BauGB auf die Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien (§ 249a Abs. 2 BauGB)

Nach § 249a Abs. 2 BauGB umfassen die Privilegierungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB jeweils auch Vorhaben, die der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff (i.d.R. durch Elektrolyse) dienen und in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer nach

§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b) oder Nr. 9 BauGB privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen stehen, wenn die folgenden **zusätzlichen Voraussetzungen** nach § 249a Abs. 4 BauGB erfüllt sind:

- (1) Durch **technische Vorkehrungen** ist sichergestellt, dass der Wasserstoff ausschließlich aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird (§ 249a Abs. 4 Nr. 1 BauGB).
 Hierdurch wird gewährleistet, dass ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zur Wasserstoffherstellung genutzt wird. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/4227, S. 13) nennt eine Direktleitung zwischen der Stromerzeugungsanlage und dem Elektrolyseur als Beispiel für derartige technische Vorkehrungen.
- (2) Das Vorhaben wahrt eine **Grundfläche** von 100 m² und die Anlage übersteigt an keiner Stelle eine Höhe von 3,5 Metern (§ 249a Abs. 4 Nr. 2 BauGB). **Höhe** ist hierbei definiert als Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der PV-Anlage. Die Geländeoberfläche im Mittel ist dabei nach den in den Ländern üblichen Berechnungsmethoden zu ermitteln (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/4227, S. 14).
- (3) Die gekoppelte Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien ist nicht bereits mit einer anderen Anlage zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden (§ 249a Abs. 4 Nr. 3 BauGB), und
- (4) die Kapazität des ggf. vorhandenen Wasserstoffspeichers erreicht die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff (nach aktuellem Stand 5.000 kg) nicht (§ 249a Abs. 4 Nr. 4 BauGB).

1.6 Zur Möglichkeit der mitgezogenen Privilegierung

Darüber hinaus ist eine Privilegierung einer Freiflächen-PV-Anlage auf Basis des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB denkbar. Ein besonderes Augenmerk ist dort auf den Begriff des „Dienens“ zu richten. Der Begriff des „Dienens“ ist nach der Rechtsprechung nur dann erfüllt, wenn *„ein vernünftiger Landwirt unter Berücksichtigung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und etwa gleicher Gestaltung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb geprägt wird“*.

Maßgeblich ist hierbei nicht allein die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Vorhabens. Vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen, ob die PV-Anlage von der privilegierten Nutzung „mitgezogen“ wird.

In landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Kulturen können weitere Vorteile in Kombination mit PV-Anlagen, insbesondere durch einen verbesserten Hagelschutz sensibler Kulturen oder die zusätzliche Verschattung sonnenbrandgefährdeter Kulturen, ein weiterer Aspekt zur Beurteilung der Gesamtanlage sein. Die Frage der Unter- und Zuordnung ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Allgemein gilt: Je enger der Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und landwirtschaftsfremder Nutzung ist, desto eher liegt eine mitgezogene Privilegierung vor.

Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung nur eine der Landwirtschaft untergeordnete Rolle einnimmt. Auch muss der durch die PV-Anlage erzeugte Strom zur Bejahung des Dienens überwiegend dem landwirtschaftlichen Betrieb zugutekommen.

Das Mitziehen eines Vorhabens soll namentlich keine Handhabe dafür bieten, einen landwirtschaftlichen Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen um einen unabhängigen gewerblich-kaufmännischen Betriebsteil zu erweitern.

1.7 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)

Mit Inkrafttreten des § 2 EEG wurde das überragende öffentliche Interesse an Betrieb und Erzeugung von Anlagen erneuerbarer Energien im Bundesrecht ausdrücklich normiert (§ 2 Satz 1 EEG)⁶. Auf Landesebene wird diese Regelung durch Art. 2 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) flankiert.

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien zudem als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Satz 2 ist dabei nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159) soll dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, Rechnung getragen werden.

Inwiefern § 2 EEG sich dabei auf die nachvollziehende Abwägung im Rahmen des § 35 BauGB konkret auswirkt, ist weder aus der Gesetzesbegründung ersichtlich noch bislang gerichtlich geklärt. Dies gilt sowohl für die nunmehr nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen als auch für die nachfolgend unter Gl.Nr. [2](#) erläuterten „sonstigen Vorhaben“.

Zur Bedeutung des § 2 EEG im Rahmen der Bauleitplanung siehe unten Gl.Nr. [4.3](#).

2. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von nichtprivilegierten Freiflächen-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 2 BauGB)

2.1 Zulässigkeitstatbestand des § 35 Abs. 2 BauGB

Mit Ausnahme der Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) und Nr. 9 BauGB zählen Freiflächen-PV-Anlagen nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben. Als „sonstige Vorhaben“ sind sie vielmehr nur unter den strengen Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Damit können sie nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

2.2 Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere auch: Landschaftsbild, Rücksichtnahmegebot, Planungserfordernis

- (1) Als flächenintensive und technische Anlagen beeinträchtigen herkömmliche Freiflächen-PV-Anlagen regelmäßig - etwas Anderes kann zum Beispiel für Brachen gelten - zumindest das **Landschaftsbild bzw. die natürliche Eigenart der Landschaft** (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zudem stehen sie in der Regel im Widerspruch zu im **Flächennutzungsplan** dargestellten Flächen für die Landwirtschaft (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

⁶ Siehe hierzu auch Hinweise des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2023 zur [Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen](#).

- (3) Die geschriebenen Regelbeispiele an öffentlichen Belangen des § 35 Abs. 3 BauGB sind überdies nicht abschließend. Die Rechtsprechung wertet auch das **ungeschriebene Erfordernis einer förmlichen Bauleitplanung (Planungserfordernis)** als eigenständigen ungeschriebenen öffentlichen Belang.

Dieser ist immer dann berührt, wenn die das Vorhaben eine abwägende Koordinierung der von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange erfordert, die auf Ebene der Einzelvorhabenzulassung nicht geleistet werden kann. Das Planungserfordernis muss dabei für jeden Einzelfall beurteilt werden, wobei es im Wesentlichen von Standort und Größe des Vorhabens abhängen wird.

Aufgrund ihres technischen und dem Außenbereich wesensfremden Erscheinungsbildes, sowie den regelmäßig auftretenden Nutzungskonflikten mit der Landwirtschaft erfordert die Errichtung der flächenintensiven Anlagen daher in aller Regel eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.

2.3 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)

Hinsichtlich der Relevanz von § 2 EEG für die nachvollziehende Abwägung des § 35 BauGB wird auf obige Ausführungen (Gl.Nr. [1.7](#)) verwiesen.

3. Batteriespeicheranlagen

Mit dem voranschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien, deren volatiler Einspeiseleistung sowie einem zunehmend dezentralen Netzausbau gewinnt die Gewährleistung einer kontinuierlichen Netzstabilität enorm an Bedeutung. Für ein funktionierendes Stromnetz sind daher auf Dauer Batteriespeicheranlagen in großem Umfang erforderlich. Diese Anlagen besitzen die Fähigkeit, bei Netzüberlastung (überschüssigen) Strom aus dem Stromnetz zu „entnehmen“ und im Bedarfsfall wieder in das Netz einspeisen. Auf diese Weise übernehmen sie eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung einer stabilen Stromversorgung. Dies wird nachfolgend zum Anlass genommen, die bauplanungsrechtliche Behandlung von Batteriespeicheranlagen näher zu erläutern. Gerade im bauplanungsrechtlichen Außenbereich wäre angesichts deren Bedeutung künftig eine bundesgesetzliche Klarstellung zur Behandlung der Speicher wünschenswert.

Nachstehend soll die bauplanungsrechtliche Einordnung der Speicher nach aktueller Gesetzeslage innerhalb verschiedener Vorhabenstandorte beschrieben werden:

3.1 Behandlung im Bebauungsplangebiet

Großräumigere Freiflächen PV-Anlagen sind, wie oben dargestellt, grundsätzlich bebauungsplanpflichtig. Als entsprechende **Festsetzungsmöglichkeit** für einen (zusätzlichen) Batteriespeicher bietet sich aus dem Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB die **Regelung in Nr. 12** an, wonach im Bebauungsplan die Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder **Speicherung** von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden können.

Dadurch wird im Weg der Feinsteuerung eine **gezielte Standortfestlegung** des Batteriespeichers ermöglicht (z.B. durch Baufenster). Die Festsetzung der Flächen erfolgt dabei unter Verwendung der **Planzeichen nach Anlage Nr. 4 und 7 PlanZV**.

Wird für die Freiflächen PV-Anlage – wie üblich – ein sonstiges **Sondergebiet** nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgelegt, so treten die entsprechenden **Festsetzungsmöglichkeiten** nach **§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO** – z.B. betreffend Größe und Speichermenge – neben diejenigen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.

Soweit keine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bzw. § 11 Abs. 2 BauNVO erfolgt, können die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen auch als **Ausnahme** in den Baugebieten zugelassen werden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO;

entsprechendes gilt gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO auch für Anlagen erneuerbarer Energien).

Voraussetzung ist allerdings, dass die Nebenanlage der **Versorgung der Baugebiete dient**. Auch wenn dies – im Gegensatz zu § 14 Abs. 1 BauNVO – mehrere Baugebiete (ggf. im ganzen Gemeindegebiet) sein können, wird dies bei einer großräumigen Freiflächen PV-Anlage eher die Ausnahme sein, da diese dem öffentlichen (nicht an Baugebieten orientierten) Stromversorgung im Verteilernetz dient.

3.2 Exkurs: Behandlung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich

3.2.1 Mitgezogene Privilegierung

Bei (aufgrund **Privilegierung** nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) oder 9 BauGB) **nicht bebauungsplanpflichtigen Freiflächen PV-Anlagen** ist die Errichtung von Batteriespeicheranlagen auf Grundlage einer **mitgezogenen Privilegierung** denkbar.

In Anlehnung an die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur mitgezogenen Privilegierung im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist zur Bejahung des „Dienens“ zwar nicht erforderlich, dass das mitgezogene Vorhaben notwendig oder gar unentbehrlich für den privilegierten Betrieb ist. Es muss diesem aber mehr als bloß förderlich sein und durch die Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich geprägt werden.

Bei entsprechender Anwendung dieser Grundsätze auf Batteriespeicheranlagen, die selbst zwar nicht unmittelbar der Nutzung von solarer Strahlungsenergie i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) oder 9 BauGB dienen, aber in einem o.a. räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Freiflächen PV-Anlagen ergibt sich folgendes:

Kann der Batteriespeicher hinweggedacht werden, ohne dass die Qualität der Solar- oder Windenergieerzeugung nennenswert beeinträchtigt wird, kommt eine Privilegierung nicht in Betracht. Dasselbe gilt, wenn es an der äußerlich erkennbaren Zuordnung des Speichers zur EE-Anlage fehlt.

Zudem muss sichergestellt sein, dass der Nutzen des Speichers in der **konkret** beabsichtigten Form (also maßgeblich im Hinblick auf seine **Speicherkapazität**) für die Qualität der Wind- bzw. Sonnenenergienutzung so groß ist, dass es aus Sicht eines vernünftigen Anlagenbetreibers die Inanspruchnahme des Außenbereichs rechtfertigt.

In Anlehnung an die Gesetzesmaterialien zu der nach § 249a BauGB privilegierten Wasserstoffherstellung (BT-Drs. 20/4227, S. 13 zur „dienenden“ Funktion von Batteriespeichern) kann die Ergänzung einer Anlage erneuerbarer Energien um einen Batteriespeicher als von der Privilegierung erfasst angesehen werden, sofern dieser die Funktion hat, die von der Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellte Energie für eine effektivere Stromerzeugung bzw. -einspeisung zu nutzen.

Ferner muss sich der Speicher nach seinem äußeren Umfang nach räumlich und funktional unterordnen.

3.2.2 Mögliche „eigenständige“ Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich können Batteriespeicher auch unabhängig von dieser - für eine mitgezogene Privilegierung erforderlichen - räumlichen und funktionalen Unterordnung zu einer Freiflächen-PV-Anlage unter gewissen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig sein.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich dann privilegiert zulässig, wenn es der **öffentlichen Versorgung mit Elektrizität**, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Energiespeicher sind als solche Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität anzusehen, da sie unmittelbar dem **Stromtransport** und der **Sicherstellung der Netzstabilität** dienen.

Die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung fordert auch für Anlagen der öffentlichen Versorgung - wenn auch graduell abgeschwächt - eine „**spezifische Ortsgebundenheit**“ (BVerwG Urt. v. 21.1.1977 – IV C 28.75). Entscheidend für eine Bejahung dieses Kriteriums ist, ob sich aus dem gebotenen Anschluss des Batteriespeichers an einen speziellen Netzanschlusspunkt die von der Rechtsprechung geforderte Standortgebundenheit ergibt.

Für systemdienliche Batteriespeicher kommen nur solche Anschlusspunkte in Betracht, an denen das flexible Einspeise- und Aufnahmeverhalten der Speicher netztechnisch sinnvoll ist. Dies kann gerade in **unmittelbar räumlicher Nähe zu Umspannwerken, zu einer Freiflächen-PV-Anlage oder Windenergieanlage** der Fall sein. Unter Umständen kommt aber auch ein **Standort abseits der genannten Versorgungsanlagen, insbesondere einem Netzknotenpunkt** an ehemaligen Standorten von Atom- und Kohlekraftwerken, an denen sich die vorhandenen Anbindungen an das Stromnetz weiter nutzen lassen in Betracht. Gelingt - ggf. unter Hinzuziehung des Netzbetreibers - der Nachweis, dass gerade die Errichtung des **konkreten** Speichers in seiner konkret beabsichtigten Form (maßgeblich seiner Kapazität bzw. Einspeiseleistung) an einem konkreten Anschlusspunkt aus netztechnischer Sicht erforderlich ist, kommt die Bejahung der Ortsgebundenheit in Betracht.

Im Regelfall dürfte der Speicher neben der bereits vorhandenen Infrastruktur (Umspannwerk, Stromleitungen, Freiflächen-PV-Anlagen) dabei eine räumlich untergeordnete Rolle einnehmen. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, wäre ein zusätzlich koordinierendes Planungserfordernis zu prüfen.

4. Bauleitplanung für Freiflächen-PV-Anlagen

4.1 **Bebauungsplan (Verfahren und möglicher Inhalt)**

4.1.1 Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Bauleitpläne für Freiflächen-PV-Anlagen müssen auf einer sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB) beruhen und dürfen nicht in Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebietsverordnungen) stehen.

Insbesondere im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und bodenschutzfachlichen Anforderungen besteht im Einzelfall durch das Vorsehen geeigneter Vermeidungsmaßnahmen die Möglichkeit, einen Widerspruch aufzulösen.

Für nähere Erläuterungen zu naturschutzfachlichen bzw. wasserrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung siehe [Naturschutz | Energie-Atlas Bayern](#) bzw. [Wasserrecht | Energie-Atlas Bayern](#). Zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung siehe: [Eingriffs- und Ausgleichsregelung | Energie-Atlas Bayern](#).

Generell sind die allgemeinen Anforderungen nach §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Danach sind die Gemeinden verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung - auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz - zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB), die den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht wird, wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7 BauGB).

Nach § 1 Abs. 2a Satz 2 BauGB sollen insbesondere landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Diesen Nutzungsformen kommt im Rahmen der Abwägung somit ein besonderes Gewicht zu. Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität ist besonders zu schützen.

Als „Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität“ werden Böden bezeichnet, die die jeweilige Bodengüte nach Anlage 4: „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, BayKompV, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV319722-14>, überschreiten.

In den meisten Fällen empfiehlt es sich deshalb, dass die Gemeinde frühzeitig mit den Fachbehörden (etwa mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) Kontakt aufnimmt und sich so über abwägungsrelevante Gesichtspunkte informiert.

Im Rahmen der o.a. Abwägungsentscheidung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist ferner auch das **interkommunale Abstimmungsgebot** mit den betroffenen Nachbargemeinden zu beachten. Die Einbindung betroffener Nachbargemeinden ist als Abwägungsmaterial zu dokumentieren.

Dasselbe gilt für die frühzeitige Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern. Für nähere Erläuterungen hierzu [Netzanschlusskapazitäten | Energie-Atlas Bayern](#).

4.1.2 Inhalt und mögliche Festsetzungen

Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Dies gilt sowohl für herkömmliche als auch für Agri-PV-Anlagen. Die Flächen für die Landwirtschaft können hier nach § 9 Nr. 18 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Enthält der zugrundeliegende Flächennutzungsplan ausschließlich Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft steht dies der Ausweisung eines Sondergebietes Agri-Photovoltaik nicht entgegen.

Bei Festsetzung des **Maßes der baulichen Nutzung** im Bebauungsplan sind nach § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder Größe der Grundfläche der baulichen Anlage (Nr. 1) sowie die Höhe (Nr. 2) anzugeben. Nach § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im Bebauungsplan zwingend die für die Höhenbemessung erforderlichen oberen und unteren Bezugspunkte zu bestimmen.

Im Bebauungsplan - wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinn von § 12 BauGB eignen kann (siehe nachfolgend Gl.Nr. [4.1.3](#)) - können zudem nähere Regelungen z. B. über die **überbaubaren Grundstücksflächen**, über **Nebenanlagen** (z.B. Einzäunung) und auch über **gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich** im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) getroffen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB können auch Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden. Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-PV-Anlage und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

4.1.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB bietet eine Vielzahl an Vorteilen und Gestaltungsmöglichkeiten. So ist die Gemeinde - im Gegensatz zur Angebotsplanung - nicht an den abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB gebunden, sondern kann projektbezogen ergänzende Regelungen aufnehmen. Sie hat zudem die Möglichkeit, den Planungsaufwand und die Planungskosten für eine Maßnahme, die vorrangig den Interessen eines einzelnen Investors dient, diesem ganz oder teilweise zu übertragen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Ferner bietet der Durchführungsvertrag die Möglichkeit zur rechtlichen Absicherung der fristgerechten Realisierung des Vorhabens sowie von Rückbauverpflichtungen (siehe hierzu Gl.Nr. [4.6](#)). Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt bei der Gemeinde.

Das Ergebnis des notwendigen Bauleitplanverfahrens kann und darf durch vertragliche Regelungen nicht vorweggenommen werden (zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vgl. i. ü. [Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021](#); Kap. I 2 Nr. 11, S. 11-12).

4.2 **Flächennutzungsplan (Verfahren und möglicher Inhalt)**

Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 letzte Alternative BauNVO (Sonderbauflächen für erneuerbare Energien bzw. für Freiflächen-PV-Anlagen) darstellen. Unbeschadet hiervon ermöglicht der Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB die Darstellung von „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“.

Da sich der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen erstreckt (siehe dazu oben Gl.Nr. [1.4](#)) kommt entsprechenden Darstellungen keine Wirkung einer Konzentrationsflächendarstellung zu.

Hinsichtlich der Möglichkeit **interkommunaler Abstimmung** auf Flächennutzungsplanebene siehe [Informelle Planungsinstrumente | Energie-Atlas Bayern; Planungshilfen für die Bauleitplanung 2020-2021](#); Kapitel II, Nr. 4.2, S. 43).

4.3 **Bedeutung des § 2 EEG in der Bauleitplanung**

Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien bis zur Erreichung einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Damit entfaltet § 2 EEG auch Bedeutung bei der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung, im Rahmen derer den Belangen erneuerbarer Energien nun ein besonders hohes Gewicht zukommt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159) folgt aus dieser Gewichtungsvorgabe jedoch nicht, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen. Das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien kann allerdings bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Planende Gemeinden können im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung auf die gesetzgeberischen Wertungen des § 2 EEG sowie des Art. 2 Abs. 5 S. 2 BayKlimaG verweisen. Dies entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung, die von ihrer Planung betroffenen Belange zu ermitteln.

Das Energiewirtschaftsgesetz (ENWG) enthält überdies in § 11c sowie

§ 14d Abs. 10 EnWG eine entsprechende Normierung des überragenden öffentlichen Interesses für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Hochspannungsverteilernetzen.

Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Mit Inkrafttreten des § 2 Satz 1 EEG wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt.

Auch mit Blick auf die städtebaulichen Belange des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) führt dies jedoch **nicht zu einer Verdichtung der Planungsbefugnis hin zu einer gemeindlichen Planungspflicht**, wenngleich sie natürlich zum Anlass für eine entsprechende Planung genommen werden können.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht zudem kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Es obliegt daher in jedem Einzelfall der Entscheidung der für die Planung zuständigen Stadt oder Gemeinde, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. In der Praxis geschieht dies oftmals auf Antrag eines Investors bzw. Grundstückeigentümers (vgl. hierzu auch § 12 Abs. 2 BauGB beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Die Gemeinde ist aber an die Standortvorgaben nicht gebunden und sollte den Interessen des Betreibers stets gesamtheitliche Interessen gegenüberstellen. Eine Bauleitplanung sollte daher auch die Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen behandeln.

Zu vorbereitenden Planungsinstrumenten und der Erarbeitung von Standortkonzepten siehe vertieft [Informelle Planungsinstrumente | Energie-Atlas Bayern](#).

Da kein Anspruch auf die Aufstellung besteht, kann die Gemeinde die Einleitung einer Bauleitplanung grundsätzlich auch davon abhängig machen, dass ein Vorhaben mit einem bestimmten Bürgerbeteiligungsmodell oder einem bestimmten PPP-Modell zum Gegenstand des Bauleitplanverfahrens gemacht wird (zu den Voraussetzungen des § 6 EEG vgl. [Energierechtliche und –wirtschaftliche Fragestellungen | Energie-Atlas Bayern](#)).

4.4 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB findet im Rahmen von Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine Umweltprüfung in Form des Umweltberichts statt.

Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachgelagerten Zulassung des Vorhabens kann in diesen Fällen unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens abgedeckt wurde. Zusätzlich ist nunmehr die Neuregelung des § 14b Abs. 1 UVPG normiert, dass von der Prüfung „zusätzlicher oder anderen erheblichen Umweltbelange“ abzusehen ist, wenn die Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind und bei Aufstellung dieses Plans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

4.5 Gemeindefreie Gebiete

Das in §§ 1 ff. BauGB normierte Recht der Bauleitplanung bezieht sich nur auf Gebiete, die einer Gemeinde zugeordnet sind. Damit ist eine Bauleitplanung auf Grundstücken innerhalb einer Gemeinde begrenzt. Für gemeindefreie Gebiete fehlt es an einem Träger der Bauleitplanung. Diese ist somit nur möglich, wenn das betroffene Gebiet eingemeindet wird, Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung. Die Errichtung nicht privilegierter Freiflächen-PV-Anlagen, die eine Bauleitplanung zwingend voraussetzen, scheidet damit in gemeindefreien Gebieten regelmäßig aus.

4.6 Rückbau

Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer von Freiflächen-PV-Anlagen mindestens 20 Jahre. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig.

Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, besteht bei auf Grundlage eines Bebauungsplans errichteten Freiflächen-PV-Anlagen die Gefahr, dass diese nicht zurückgebaut wird.

Der **Rückbau einer solchen Freiflächen-PV-Anlagen** kann Gegenstand eines städtebaulichen Vertrags sein und insbesondere auch im Rahmen **eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB** sichergestellt werden (zu den weiteren Vorteilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans siehe bereits Gl.Nr. [4.1.3](#)).

Die Gemeinde kann hier die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage vereinbaren. Dabei sollte sie eine geeignete Sicherheitsleistung verlangen. Hierzu bietet sich eine zu Gunsten der Gemeinde abzugebende unbefristete und unbedingte (Bank-)Bürgschaft an.

Für die Zeit nach dem erfolgten Rückbau einer Freiflächen-PV-Anlagen kann bereits im Bebauungsplan eine **Folgenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt werden. Zwar fehlt eine entsprechende Regelung für Flächennutzungspläne in § 5 BauGB, da der Darstellungskatalog jedoch nicht abschließend ist, kann die Gemeinde auch hier eine solche Folgenutzung vorsehen.

Für nähere Erläuterungen zum Rückbau im Außenbereich privilegiert errichteter Anlagen siehe [Genehmigungspflicht | Energie-Atlas Bayern](#). Für naturschutzrechtliche Erläuterungen zu Folgenutzungen, insbesondere der Wiederaufnahme einer ursprünglich landwirtschaftlichen Bewirtschaftung siehe [Naturschutz | Energie-Atlas Bayern](#).

4.7 Bürgerbeteiligung/Konsens vor Ort

Die im Bauleitplanverfahren vorgeschriebene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3-4c BauGB) sowie die Beteiligung benachbarter Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) kann zu einer Konsensfindung vor Ort einen wichtigen Beitrag leisten. Vertiefende Hinweise finden sich unter [Praxisleitfaden-Bürgerbeteiligung](#).